

Miet- und Benutzungsordnung für den Himmeroder Hof

Der Rat der Stadt Rheinbach erläßt folgende Miet- und Benutzungsordnung für den Himmeroder Hof aufgrund des Beschlusses vom 08.11.1993. Diese wurde zuletzt im Februar 2004 geändert.

§1 Zulassung von Veranstaltungen

Der Himmeroder Hof dient der Bürgerschaft zur Nutzung für kulturelle, soziale, gesellschaftliche und gesellschaftspolitische Veranstaltungen und der Verwaltung.

Die anzumietenden Räume 7, 12, 13, 18, 20, 21, 22 und der Innenhof H 1 sind in dem beige-fügten Übersichtsplan dargestellt.

Einschränkungen in der Nutzung ergeben sich aus den Einrichtungen des Himmeroder Hofes, insbesondere bedingt durch Glasvitrinen. Veranstaltungen, von denen eine Gefahr für die aus-gestellten Exponate ausgeht, können nicht zugelassen werden.

Bei dem Ratssaal (Raum 12) ist sowohl der Charakter als Zentrum der innerörtlichen politischen Meinungsbildung des Rates und seiner Organe wie auch die Funktion als Museum bestimmend. Eine Mitnutzung dieses Raumes erfordert eine Anpassung an die vorgegebenen Rahmenbedingungen.

Eine Mitnutzung ist beispielsweise möglich für kulturelle Veranstaltungen der Musik und der darstellenden Kunst.

Hinsichtlich der Nutzung des Raumes 7 steht der Firma Evation GbR eine vorrangige Belegung zu.

Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft der Bürgermeister.

Die angemieteten Räume müssen in der Regel **bis 22.00 Uhr** verlassen werden.

Städtische Veranstaltungen sowie Veranstaltungen des Rates, der Ausschüsse und Fraktionen haben bei der Raumbelagung den Vorrang und unterliegen nicht dieser Miet- und Benutzungsordnung.

Bereits abgeschlossene Verträge bleiben unberührt.

§ 2 Vermietung

Die Gebrauchsüberlassung der Räumlichkeiten, der technischen und sonstigen Einrichtungen im Himmeroder Hof erfolgt durch die Stadt Rheinbach aufgrund schriftlich abzuschließender privatrechtlicher Mietverträge nach den Bedingungen dieser Ordnung.

Eine Anmietung der Räumlichkeiten ist für maximal sechs Monate möglich. Danach ist ein erneuter Antrag auf Überlassung von Räumlichkeiten zu stellen.

§ 3 Mietzinstarif

Für die Benutzung der Räumlichkeiten des Himmeroder Hofes werden privatrechtliche Entgelte nach dem zu dieser Miet- und Benutzungsordnung gehörenden Mietzinstarif (s. Anlage S. 6) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß neben der Mietzinsabrechnung eine separate Abrechnung der Reinigungskosten erfolgt, sofern eine Reinigung nach dem Dafürhalten der Stadt Rheinbach erforderlich ist.

Soweit Einrichtungen oder besondere Leistungen durch den Veranstalter in Anspruch genommen werden, die nicht im Mietzinstarif für die Benutzung der Räume aufgeführt sind, werden die dafür zu zahlenden Entgelte besonders vereinbart.

§ 4 Zahlung des Mietzinses

Die zu zahlende Miete für die Benutzung der Räumlichkeiten sowie evtl. Entgelte nach § 3 Abs. 2 und 3 sind grundsätzlich 14 Tage vor der Veranstaltung vom Veranstalter zu entrichten. Andernfalls kann die Stadt Rheinbach vom Vertrag zurücktreten. Die endgültige Abrechnung über alle Kosten wird dem Veranstalter nach der Veranstaltung zugeleitet. Der errechnete Restbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum an die Stadtkasse Rheinbach zu zahlen.

Die Stadt Rheinbach kann bei bestimmten Veranstaltungen eine Kautions in jeweils zu bestimmender Höhe verlangen.

§ 5 Programmgestaltung

Der Veranstalter hat mit Antragstellung auf Überlassung von Räumlichkeiten sein Veranstaltungsprogramm der Stadt Rheinbach vorzulegen. Die Stadt prüft sein Programm auf Vereinbarkeit mit § 1 dieser Miet- und Benutzungsordnung.

§ 6 Anmeldung von Veranstaltungen

Die Veranstaltung ist grundsätzlich einen Monat vorher bei der Stadt Rheinbach schriftlich anzumelden. Die für die Veranstaltung notwendigen Genehmigungen sind der Stadt Rheinbach spätestens einen Tag vor der Veranstaltung vorzulegen.

§ 7 Hausordnung

Die von der Stadt Rheinbach beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber dem Veranstalter das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

Die ordnungsbehördlichen und polizeilichen Vorschriften sind neben den Ordnungsbestimmungen dieser Miet- und Benutzungsordnung genau zu beachten.

Die technischen Anlagen dürfen nur von Dienstkräften der Stadt bedient werden.

Der Aufenthalt von Tieren in den Räumen ist nicht gestattet.

§ 8 Ablauf der Veranstaltungen

Den Ablauf der Veranstaltungen hat der Veranstalter mit den Beauftragten der Stadt vorzubereiten.

Gemeinsam mit den Beauftragten der Stadt hat der Veranstalter die zu mietenden Räumlichkeiten und technischen Einrichtungen zu besichtigen und abzunehmen. Erhebt er hierbei keine Beanstandungen, so gelten die Räumlichkeiten und technischen Einrichtungen als in ordnungsgemäßem Zustand an den Veranstalter übergeben. Nach Beendigung der Veranstaltung hat eine solche Besichtigung ebenfalls stattzufinden.

Der Veranstalter trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung seiner Veranstaltung allein. Hierzu hat er alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Hilfskräfte zur Erfüllung dieser Verpflichtung dürfen nur mit Zustimmung der Stadt Rheinbach eingesetzt werden, die auch auf bestimmte, zuverlässige Personen verweisen darf.

Werden die Sicherheitsmaßnahmen nicht in erforderlichem Maße getroffen, so ist die Stadt Rheinbach berechtigt, vom Mietvertrag zurückzutreten. Eventuelle Schadenersatzansprüche des Veranstalters gegen die Stadt Rheinbach werden ausgeschlossen. Insbesondere werden ihm seine bereits auf die Durchführung der Veranstaltung gemachten Aufwendungen nicht ersetzt.

§ 9 Müllentsorgung

Der Veranstalter hat im Rahmen der Abfallentsorgungssatzung der RSAG für eine ordnungsgemäße Müllbeseitigung auf seine Kosten zu sorgen.

Er ist verpflichtet, zur Vermeidung von Abfällen wiederverwendbares Geschirr zu benutzen. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.

§ 10 Dekoration und Werbung

In den Räumlichkeiten dürfen Gegenstände nur an den von der Stadt dafür ausdrücklich vorgesehenen und bezeichneten Stellen oder sonst nur mit besonderer Zustimmung und nach Anweisung der Stadt angebracht oder aufgestellt werden. Jede Art von Werbung bedarf in allen Fällen der besonderen Erlaubnis der Stadt Rheinbach.

§ 11 Bewirtschaftung

Veranstaltungen mit Bewirtschaftung bedürfen der Erlaubnis des Bürgermeisters.

Die Bewirtschaftung der Räume 7, 12 und 13 ist nur der Firma Evation GbR gestattet. Sofern eine Bewirtschaftung durch die Firma nicht erfolgen kann, ist im Ausnahmefall eine Eigenbewirtschaftung in o.g. Räumen möglich.

Im Innenhof bildet eine Eigenbewirtschaftung die Ausnahme.
In der Regel hat hier die Bewirtung durch die Firma Evation GbR zu erfolgen.

Eine Eigenbewirtschaftung ist nur in den Räumen 17 – 22 gestattet. Die Zubereitung von warmen Speisen ist in der Küche (Küche neben Raum 21) nicht erlaubt.
Gestattet ist die sog. „Kleine Küche“, z.B. das Aufwärmen von Speisen.

Diese Regelungen gelten nicht für Veranstaltungen der Stadt Rheinbach.

§ 12 Garderobe

Die Garderobe ist an den dafür vorgesehenen Einrichtungen abzulegen. Eine Haftung für die Garderobe wird ausgeschlossen.

§ 13 Gewerbsmäßiges Fotografieren und sonstige Gewerbeausübung bei Veranstaltungen

Der Veranstalter darf keine Fotografen zum Zwecke gewerblicher Aufnahmen bei der Veranstaltung zulassen oder eine sonstige Gewerbeausübung in den gemieteten Räumen dulden, ohne die vorherige Zustimmung der Stadt hierzu einzuholen.

§ 14 Dienstplätze

Bestimmte, von der Stadt bezeichnete Plätze sind als Dienstplätze für deren Beauftragte, die Polizei und sonstige Personen, deren Anwesenheit entweder vorgeschrieben ist oder von der Stadt für zweckmäßig gehalten wird, unentgeltlich freizuhalten.

§ 15 Verkehrssicherungspflicht

Durch die Auswahl geeigneter Ordnungskräfte hat der Veranstalter dafür zu sorgen, daß durch die Veranstaltungsbesucher keine Schäden an dem Gebäude und seinen Einrichtungen verursacht werden.

§ 16 Haftung

Kommt der Veranstalter seinen Verkehrssicherungspflichten aus dieser Miet- und Benutzungsordnung nicht oder in nicht ausreichendem Maße nach, so haftet er für die daraus entstehenden und schuldhaft verursachten Schäden an den gemieteten Räumen und ihren Einrichtungen.

Für alle anderen Schäden, auch für diejenigen, die von Veranstaltungsbesuchern schuldhaft verursacht werden, haftet der Veranstalter, wenn ihn oder seine Hilfskräfte bei Erfüllung ihrer Pflichten am Eintritt der Schäden ein Verschulden trifft.

Ihm obliegt der Beweis dafür, daß ein schuldhaftes Verhalten für den Schadenseintritt nicht ursächlich war.

Jeden entstandenen Schaden hat der Veranstalter der Stadt Rheinbach unverzüglich mitzuteilen.

Bei Versagen der technischen Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen, die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen, haftet die Stadt Rheinbach nur, soweit die Beeinträchtigungen auf vorsätzliches Verhalten der Bediensteten der Stadt Rheinbach zurückzuführen ist.

Der Veranstalter hat die Stadt Rheinbach und ihre Bediensteten von Ansprüchen jeglicher Art, die von dritter Seite gegen sie aus Anlaß der Veranstaltung erhoben werden, freizustellen.

§ 17 Rücktritt vom Vertrag

Führt der Veranstalter aus irgendeinem, von der Vermieterin nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder tritt aus einem solchen Grunde erst eine Woche vor dem Veranstaltungstermin vom Mietvertrag zurück, so ist er grundsätzlich verpflichtet, die Hälfte des Mietpreises zu zahlen.

Unbeschadet davon bleibt das Recht der Stadt, Ersatz für den durch den Rücktritt bedingten Schaden zu verlangen.

§ 18 Inkrafttreten

Vorstehende Miet- und Benutzungsordnung tritt am 01.12.1993 in Kraft.

Mietzinstarif

für die Benutzung von Räumlichkeiten im Himmeroder Hof - gültig ab 01.10.2010 -

	Rheinbacher Vereine	Dritte
Ratssaal (Raum 12)	150,-- EUR	200,-- EUR
Gruppenräume (7, 13, 18, 20, 21 und 22) -ohne Küchenbenutzung -	-,-- EUR	80,-- EUR
<u>Aufpreis</u> für - Getränkeausschank in den Räumen 17 – 22 (Grundversorgung)	25,-- EUR	40,-- EUR
- Küchenbenutzung (Küche neben Raum 21) - ohne Zubereitung von warmen Speisen: gestattet ist die sog. „Kleine Küche“ - z.B. Aufwärmen von Speisen) für die Räume 17 - 22	40,-- EUR	60,-- EUR
Innenhof	50,-- EUR	80,-- EUR

Mietzinstarif

für die Benutzung von städtischen Geräten im Himmeroder Hof - gültig ab 01.10.2010 -

3 Diaprojektoren	10,-- EUR
1 Beamer	20,-- EUR
1 Verstärkeranlage mit Mikrofon	10,-- EUR
1 Laptop	10,-- EUR
1 Overheadprojektor	10,-- EUR

Maximale Personenzahl

für die Benutzung der Gruppenräume und des Ratssaales

	Sitzend	stehend
Ratssaal (Raum 12)	135 Personen	190 Personen
Gruppenraum 7 -ohne Küchenbenutzung -	40 Personen	50 Personen
Gruppenraum 13 -ohne Küchenbenutzung -	50 Personen	80 Personen
Gruppenraum 18 -ohne Küchenbenutzung -	20 Personen	30 Personen
Gruppenraum 20 -ohne Küchenbenutzung -	12 Personen	20 Personen
Gruppenraum 21 -ohne Küchenbenutzung -	8 Personen	16 Personen
Gruppenraum 22 -ohne Küchenbenutzung -	16 Personen	-- / --

veröffentlicht in kug Ausgabe Nr.